

Informationsblatt zum Zulassungsverfahren an der Hochschule Neu-Ulm zum Sommersemester 2010

Stand: 12.11.2009

Übersicht über die zum Sommersemester 2010 an der HNU angebotenen Studiengänge

Studiengang	Abschluss	Bewerbungsschluss
Betriebswirtschaft (BWL)	Bachelor	15.01.2010
Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation (IMU)	Bachelor	15.01.2010
Wirtschaftsingenieurwesen (WIN)	Bachelor	15.01.2010
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Logistik (WIL)	Bachelor	15.01.2010
Wirtschaftsinformatik (WIF) Bewerbung und Zulassung an der Hochschule Ulm: www.hs-ulm.de	Bachelor	15.01.2010
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (IGM) Bewerbung und Zulassung an der Hochschule Ulm: www.hs-ulm.de	Bachelor	15.01.2010
Master of Advanced Management (MAM)	Master	15.01.2010 siehe Seite 12

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende **w i c h t i g e** Punkte:

Die Zulassungsanträge müssen spätestens am **15.01.2010** bei der Fachhochschule **eingegangen** sein. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig der Fachhochschule vorzulegen. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie online abfragen. Dazu müssen Sie lediglich während der Dateneingabe Ihre E-Mail-Adresse angeben. Ein Zugang zur Statusabfrage erhalten Sie dann per E-Mail zugeschickt. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**

Zulässig sind nur **f o r m g e r e c h t e** Anträge. **Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig. Bei der Fachhochschule Neu-Ulm ist die Anmeldung per Online-Bewerbung möglich. Die Anmeldung per Online allein genügt nicht! Der unterschriebene Ausdruck einschließlich sämtlicher Unterlagen muss am 15.01.2010 bei der Fachhochschule eingegangen sein.**

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe B Allgemeine Hinweise) genau auf Vollständigkeit! Die Fachhochschule ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten. Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.**

Sofern Sie Bewerbungen für mehrere Studiengänge einreichen, müssen sämtliche Unterlagen jedem Zulassungsantrag beigelegt werden. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.

Wenn Sie den Studienplatz angenommen haben, müssen Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin an der Fachhochschule persönlich immatrikulieren (einschreiben). Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.

Die Fachhochschule kennt das Ergebnis der Auswahlverfahren erst nach Ausdruck der Bescheide, also kurz vor dem Versand. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation in den Studiengängen WIN/WIL, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muss. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden (Vorpraxis).

Dies gilt auch, wenn Sie nach Abschluss der Fachoberschule die Ausbildungsrichtung wechseln (bitte ggf. bei der Fachhochschule nachfragen).

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. **Die Unterlagen verbleiben bei den Fachhochschulen und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.** Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um Beifügung eines mit 1,45 € frankierten und an Sie adressierten DIN A5 Rückumschlages gebeten.

A) Auswahlverfahren für die	4
Bachelorstudiengänge	4
1. Auswahlverfahren.....	4
1.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	4
1.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge.....	4
1.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren.....	4
1.3.1. Sonderquote Fachoberschule.....	4
1.3.2. Wartezeit	4
1.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“	4
1.3.4. Der Zulassungsantrag	5
a) Antragsfrist, Antragsform	5
b) Antragstellung, Antragsunterlagen.....	5
1.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens	6
a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	6
b) Nachrückverfahren.....	6
c) Immatrikulation.....	6
1.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer	7
a) Ausländerquote.....	7
(1) Allgemeines	7
(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisanerkennungsstelle.....	7
1.3.7. Zweitstudienbewerber.....	8
a) Wer ist Zweitstudienbewerber?.....	8
b) Der Antrag und die Nachweise	8
c) Die Auswahl	8
1.3.9. Sonderanträge.....	9
a) Härtefallantrag	9
b) Nachteilsausgleich	10
(1) Verbesserung der Durchschnittsnote.....	10
(2) Verbesserung der Wartezeit	12
C) Informationen zum Masterstudiengang – Master of Advanced Management.....	12
1. Auswahlverfahren.....	12
1.1. Zulassungsvoraussetzungen.....	12
1.2.1. Der Zulassungsantrag	13
a) Antragsfrist, Antragsform	13
b) Antragstellung, Antragsunterlagen.....	13
1.2.2. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens	13
a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	13
b) Immatrikulation.....	13
1.2.3. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer	13
D) Allgemeine Hinweise	14
1. Die Beglaubigung	14
2. Anmeldung für mehrere Studiengänge.....	15
C) Rechtsgrundlagen	15
Merkblatt über die Kranken-versicherung der Studenten	16

A) Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge

1. Auswahlverfahren

1.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und werden Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

An der Fachhochschule Neu-Ulm sind alle Bachelor-Studiengänge zulassungsbeschränkt.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im SS 2010 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser). Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

- 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte (vgl. S. 13)
- 4 v. H. für Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienquote, vgl. S. 12)
- 5 v. H. für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, vgl. S. 11)
- 3 v. H. für besonders qualifizierte Berufstätige
- 4 v. H. Bewerberberinnen und Bewerber, die parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren (Verbundstudium) – gilt nur für den Studiengang BWL!

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerber wie folgt vergeben:

- 25 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 65 % nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

1.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Die Grenzwerte des Sommersemesters 2009 und Wintersemesters 2009/10 finden Sie im Internet unter www.hs-neu-ulm.de. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

1.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

1.3.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

1.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Möglich ist auch eine Verbesserung der Wartezeit, und zwar wird die Zahl der Halbjahre erhöht um

- eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung (außerhalb der Fachhochschule) abgeschlossen hat oder wegen Ableistung eines Dienstes (s. S. 10) daran gehindert war, einen solchen Abschluss zu erlangen. **Diese Vorschrift wurde geändert. Bewerber, die nach dem 15.01.2002 die Hochschulzugangsberechtigung erwerben, erhalten dann nur noch zwei Wartehalbjahre, wenn eine Ausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossen wurde.** Eine Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.
- eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung abgeschlossen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat, sofern die Berufstätigkeit vor dem 16.01.1998 aufgenommen wurde. **Wurde die Berufsausbildung erst nach dem 15.01.1998 aufgenommen, kann hierfür keine Wartezeitverbesserung gewährt werden.** Von der Zahl der sich so ergebenden Halbjahre werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

1.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 2.3.4 b bc genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen

Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihm aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen. Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Fachhochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Fachhochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung (amtl. beglaubigt) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

1.3.4. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum SS 2010 müssen bis **15.01.2010 eingegangen** sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei den Fachhochschulen abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Die Bewerbung muss per Online-Bewerbung für die Homepage der HNU erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteanträge).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15.01.2010** müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

ba) **Hochschulzugangsberechtigung** in **amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise auf Seite 16 f.

bb) tabellarischer Lebenslauf

(ggf. Vordruck im Antragsformular verwenden)

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweis (**Original oder amtlich beglaubigte Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich); **ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!**

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

_____	_____
_____	Ort, Datum

Einheit/Dienststelle	
M u s t e r	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel
	falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem

umseitig abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

_____	_____
_____	Ort, Datum
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
Muster	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass	
Herr/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	
* Nichtzutreffendes streichen	

Wer als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese Vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Fachhochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch **amtlich beglaubigte Kopien** nachzuweisen, damit eine Anrechnung auf die Wartezeit möglich ist.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche

Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend –; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in amtlich beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

1.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden Anfang Februar 2010 versandt.

Bewerber, die sich wegen der Einberufung zum Wehr- oder zivilen Ersatzdienst nicht einschreiben können, brauchen sich bei der Fachhochschule nicht zu melden, sondern legen bei einer späteren Anmeldung den Zulassungsbescheid und eine Dienstzeitbescheinigung bei.

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels bei der Post einen Nachsendeantrag. Bedenken Sie weiter, dass der Versand der Bescheide in die Urlaubs-/Ferienzeit fällt. Falls Sie deshalb oder aus anderen Gründen zu dieser Zeit unter der im Antrag angegebenen Adresse nicht erreichbar sein sollten, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die Ihre Post in Empfang und die Fachhochschule ggf. über ihre Abwesenheit bei der Einschreibung informiert. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

b) Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren an Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben. Nachrückverfahren sind beendet, wenn keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder wenn keine form- und fristgerechten Anträge mehr vorliegen; spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Gegebenenfalls wird ein Losverfahren durchgeführt. Nähere Informationen erhalten Sie direkt bei der Fachhochschule.

c) Immatrikulation

Bewerber, die eine Zulassungsbescheid erhalten haben, müssen sich außerdem persönlich und termingerecht bei der jeweiligen Fachhochschule einschreiben (immatrikulieren). Die Einschreibungsfristen sind an den Fachhochschulen unterschiedlich und werden

Ihnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ihm entnehmen Sie auch, welche Unterlagen zusätzlich dabei vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation. Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen, sechswöchigen Vorpraktikums**) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Nur in den Studiengängen WIN und WIL muss vor Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, **die vor Studienbeginn abzuleisten ist.**

1.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt (vgl. 2.1.).

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 8 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Fachhochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 8 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Vorbildungsnachweise

(1) Allgemeines

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der **Zeugnisankennungsstelle für den Freistaat Bayern**

**Pündterplatz 5
80803 München, Tel.: 089/383849-0**

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen. **Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden.**

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens **15.01.2010** bei der Fachhochschule vorgelegt werden.

Der Zulassungsantrag muss bis **15.01.2010** bei der Fachhochschule eingegangen sein.

(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisankennungsstelle

Alle ausländischen Studienbewerber, die an einer bayrischen Fachhochschule studieren wollen, müssen

folgende Unterlagen bei der Zeugnisankennungsstelle vorlegen:

1. Antrag mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Studienwunsches (Formulare unter www.stmuk.bayern.de/zast erhältlich)
2. Tabellarische Darstellung (Formular wie unter Nr. 1) des Bildungsganges (Schullaufbahn)
3. Bildungsnachweise im fremdsprachigen Original oder in amtlich beglaubigter Kopie des fremdsprachigen Originals
4. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
5. Nachweis über eine eventuelle Namensänderung (z. B. Fotokopie der Heiratsurkunde), falls die Bildungsnachweise nicht auf den jetzigen Namen ausgestellt sind.

Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayrischen Fachhochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2, über die Anerkennung bei Niveaustufe 1 entscheidet die jeweilige Fachhochschule
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist.
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
6. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung** vorgelegt werden.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Bei der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am

**Studienkolleg bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060**

durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Fachhochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig.

Studienbewerber aus der VR China müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle Beijing mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg oder der Zeugnisanerkennungsstelle einreichen. Beglaubigte Kopien davon werden nicht akzeptiert.

1.3.7. Zweitstudienbewerber

a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 15.01.2010 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 3 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 15.01.2010 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von den Fachhochschulen bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

c) Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt
Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt.

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Famili-

enphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

1.3.8 Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung

1.3.8.1 Meister und deren Gleichgestellte

Art. 45 Abs. 1 BayHSchG regelt den Zugang zur Fachhochschule für Berufstätige.

Demnach wird den Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung und der gleichgestellten beruflichen Fortbildung, sowie der Fachschulen und Fachakademien der allgemeine Zugang zu Fachhochschulen eröffnet.

Der allgemeine Zugang wird demnach nachgewiesen durch:

- ein Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung,
- ein Zeugnis über die bestandene der Meisterprüfung gleichgestellten, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegten beruflichen Fortbildung,
- ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

Außerdem ist ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule Neu-Ulm zu absolvieren. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit dem zuständigen Fachstudienberater in Verbindung und vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin.

Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis spätestens 15.01.2010 vorzulegen.

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Zeugnisse über die der Meisterprüfung gleichgestellten Bildungsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Fortbildungsverordnung abgelegt wurden. Ein Zusatz im Zeugnis mit Verweis auf diese Rechtsgrundlagen sollte enthalten sein.

Im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Fachhochschule im Freistaat Bayern nur, wenn die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle beteiligt wurde. Bitte kontaktieren Sie die für ihren Bildungsabschluss zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Bayern) und legen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung über einem der Meisterprüfung in Bayern gleichgestellten Bildungsabschluss bei.

Dies gilt auch für die Anerkennung von Berufsabschlüssen die außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.

1.3.8.2 Berufstätige

Nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule denjenigen eröffnet, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine

mindestens dreijährige daran anschließende hauptberufliche Berufspraxis nachweisen.

Für die Zulassung zum Studium müssen 1. ein Beratungsgespräch und 2. eine Hochschulprüfung im angestrebten Studiengang erfolgreich an der FH Neu-Ulm absolviert werden.

Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit dem zuständigen Fachstudienberater in Verbindung und vereinbaren Sie einen entsprechenden Beratungstermin. Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis **spätestens 15.01.2010** vorzulegen.

Die Hochschulprüfung dient der Feststellung, ob auf Grund der Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation die Eignung für das angestrebte Studium besteht. Weiter umfasst die Prüfung die wesentlichen Allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind.

Die Hochschulprüfung findet voraussichtlich in der KW 4 statt.

Nach Bestehen der Hochschulprüfung stellt die Fachhochschule Neu-Ulm das Vorliegen des fachgebunden Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

Außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Berufsabschlüsse können nur anerkannt werden, wenn diese nach den Bestimmungen der zuständige Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer in Bayern) gleichgestellt sind. Bitte legen Sie eine Gleichwertigkeitsbescheinigung über Ihren Berufsabschluss der Bewerbung bei.

Diese gilt auch für die Anerkennung von Berufsabschlüssen die außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.

1.3.9. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der ZVS entsprechend angewandt. Die Fachhochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2 % der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **15.01.2010** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem jeweiligen Anmeldeschluss eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3:

Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere

Krankheit) nicht in Anspruch nehmen, sofern kein Vorwegzulasser (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 1.:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

b) Nachteilsausgleich

(1) Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2002, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2002 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herr C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis zum jeweiligen Anmeldeschluss bei der Fachhochschule vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
 - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzu-

- gangs-berechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
 - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
 - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.

2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b) Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) Die Aufgabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
 - d) Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

(2) Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2002/2003. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2001, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederho-

lung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2000 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können (s. S. 14), wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

C) Informationen zum Masterstudiengang – Master of Advanced Management

1. Auswahlverfahren

1.1. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Masterstudiengang gelten folgende Voraussetzungen:

Studienbeginn im **Wintersemester (1. Semester):**

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit **180 ECTS-Punkten** oder gleichwertiger Abschluss (eine Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten ECTS-Punkte muss vorgelegt werden)
- Abschluss-Note 2,3 oder besser
- gute englische Sprachkenntnisse

Studienbeginn im **Sommersemester (2. Semester):**

- abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium mit **210 ECTS-Punkten** (eine Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten ECTS-Punkte muss vorgelegt werden)
- Abschluss-Note 2,3 oder besser
- gute englische Sprachkenntnisse
- ausreichende Anzahl an anerkehbaren Leistungen aus dem Vorstudium für das 1. Semester

1.2. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

Beim Masterstudiengang Master of Advanced Management handelt es sich um einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang.

1.2.1. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum SS 2010 müssen bis **15.01.2010** bei der Fachhochschule Neu-Um **eingegangen** sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei den Fachhochschulen abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Die Bewerbung muss per Online-Bewerbung über die Homepage der Fachhochschule Neu-Ulm erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages, sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteanträge).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15.01.2010** müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- **Hochschulzugangsberechtigung** in **amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise auf Seite 16 f.
- **tabellarischer Lebenslauf** (gf. Vordruck im Antragsformular verwenden)
- **Abschlusszeugnis der Hochschule** (inkl. Bescheinigung über die bisher erreichten ECTS-Punkte)
- **Anträge auf Anrechnung der Prüfungsleistungen des 1. Semesters** (je Fach ein Antrag)

1.2.2. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden Anfang Februar 2010 versandt.

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels bei der Post einen Nachsendeantrag. Bedenken Sie weiter, dass der Versand der Bescheide in die Urlaubs-/Ferienzeit fällt. Falls Sie deshalb oder aus anderen Gründen zu dieser Zeit unter der im Antrag angegebenen Adresse nicht erreichbar sein sollten, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die Ihre Post in Empfang und die Fachhochschule ggf. über ihre Abwesenheit bei der Einschreibung informiert. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

b) Immatrikulation

Bewerber, die eine Zulassungsbescheid erhalten haben, müssen sich außerdem persönlich und termingerecht bei der HNU einschreiben (immatrikulieren). Der genaue Termin wird Ihnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ihm entnehmen Sie auch, welche Unterlagen zusätzlich bei der Immatrikulation vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

1.2.3. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der **Zeugnisankennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München, Tel.: 089/383849-0**

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen.

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens **15.01.2010** bei der Fachhochschule vorgelegt werden.

b) Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Fachhochschule zu erhalten.

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2 oder besser
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist.
- Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung** vorgelegt werden.

D) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Bitte beachten Sie: eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Die Fachhochschule ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl auch nicht in der Lage Sie auf Fehler, fehlerhafte Beglaubigungen oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen.

Alle Belege müssen in Form **von amtlich beglaubigten Kopien** beigelegt werden.

Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienst-siegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei einer Fachhochschule beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an einer Fachhochschule immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienst-siegel führt. Dies sind z. B. Behörden und Notare.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer, Krankenkassen, Sparkassen und Kirchen.

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienst-siegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Fachhochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelagt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienst-siegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr

Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An den Fachhochschulen werden **keine Beglaubigungen vorgenommen!**

Das Diagramm zeigt ein Muster für eine amtliche Beglaubigung. Es besteht aus einem rechteckigen Rahmen, der oben rechts abgewinkelt ist, um eine Kopie zu verdeutlichen. In der oberen linken Ecke befindet sich ein kreisförmiges Dienstsiegel der Behörde. In der oberen rechten Ecke steht der Text 'Zeugnis der Fachhochschulreife'. Darunter steht ein Vermerk: 'Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/ Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/ einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.' Darunter sind zwei horizontale Linien für 'Ort' und 'Datum'. In der unteren linken Ecke steht 'Behörde' und 'Im Auftrag' über 'Unterschrift'. In der unteren rechten Ecke befindet sich ein weiteres kreisförmiges Dienstsiegel der Behörde.

2. Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Für jeden Studiengang muss ein gesonderter Antrag mit jeweils allen notwendigen Unterlagen, wie Hochschulzugangsberechtigung, Gehilfenbrief, usw. gestellt werden,
- es genügt nicht, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen. Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss vielmehr immer ein neuer Antrag gestellt werden,
- die Anmeldung muss an der jeweiligen Fachhochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Fachhochschulen ist nicht möglich,
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. 6-wöchiges Praktikum vor Studienbeginn.**

3. Anmeldung für höhere Semester

Die Anmeldung für höhere Semester im SS 2010 findet ebenfalls bis 15.11.2009 bzw. 15.01.2010 statt. Außerdem werden aufgrund der Bachelor-Umstellung nicht alle Semester angeboten; teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen. Wenden Sie sich deshalb direkt an die jeweilige Fachhochschule, Sie erhalten dann von dort nähere Auskunft.

C) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- a) Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und
- e) Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV)
- g) Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm (Immatrikulationsatzung)
- h) Satzung zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaft sowie Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
- i) Satzung zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren in den grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
- j) Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm
- k) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

(Gültig ab 01.06.1996)

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!!
Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation vorzulegen!

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder -berechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.